

Richtlinien für das Betreuungsangebot im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung an einer weiterführenden Schule in Vaihingen/Enz

§ 1 Betreuungsangebot, Trägerschaft

Den Schülern/Schülerinnen in Vaihingen/Enz wird – derzeit am Standort der Ottmar-Mergenthaler-Realschule in Kleinglattbach - bedarfsorientiert eine den Unterricht ergänzende Hausaufgabenbetreuung nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Das Betreuungsangebot beginnt in der Regel ab Oktober des jeweiligen Schuljahres und erstreckt sich auf 2 Unterrichtstage je Woche (vorbehaltlich Mi + Do) im Schuljahr – ausgenommen sind die Schulferien.

Die Trägerschaft für die genannten Betreuungsangebote übernimmt die Familienbildung Vaihingen/Enz e.V.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Unterricht findet während der Betreuungszeit nicht statt. Das Betreuungspersonal steht bei Fragen zur Verfügung und kann bei Bedarf eine Hilfestellung geben. Das Angebot ist nicht als Nachhilfe zu verstehen - die Vollständigkeit und Richtigkeit liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße, Räumlichkeiten

Die Gruppen werden von pädagogischen Fachkräften, bzw. Kräften mit pädagogischer Erfahrung, i.d.R. in Klassenräumen und auf dem Außenbereich des Schulgeländes betreut. Die Mindestgruppenstärke beträgt 8 Schüler/Schülerinnen für das Betreuungsangebot im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung. Die Schule stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

4.1 Aufnahme

In der Betreuungsgruppe werden Schüler/Schülerinnen der jeweiligen Schule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars bis **spätestens 15.03.** vor dem jeweiligen Schuljahr. Bei einer späteren Anmeldung kann es zu längeren Wartezeiten kommen. Die Anmeldung ist von **allen** Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. **Die Anmeldung ist, solange nicht vorab gekündigt, bis zur Beendigung der 6. Klasse gültig.**

4.2 Abmeldung

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Für das Betreuungsangebot im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung ist eine Abmeldung nur zum Schulhalbjahr (**31.01.**) und zum Schuljahresende (**31.07.**), unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen** möglich. Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von **4 Wochen** zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn der Träger den Platz sofort im Anschluss wieder belegen kann. Die Abmeldung ist von **allen** Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

4.3 Ausschluss

a) Wenn ein Schüler/eine Schülerin länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe **unentschuldigt ferngeblieben** ist, kann er/sie ausgeschlossen werden.

b) Ein Kind, das sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt (z.B. durch sein Verhalten gegenüber den Betreuungskräften und Mitschülern/Mitschülerinnen oder im Umgang mit Sachgegenständen) und störend auf die Gruppe wirkt, kann nach **zweimaligem Gespräch** mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung **ausgeschlossen** werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieses Merkblattes möglich.

c) Bei **Zahlungsrückständen** des Betreuungsentgeltes von mehr als zwei Monaten oder anhaltender **Zahlungsstörungen**, ist nach erfolgter schriftlicher Mahnung ein **Ausschluss** möglich. (siehe auch §7)

§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

5.1 Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung wird nur dann eingerichtet, wenn die Gruppengröße von 8 angemeldeten Kindern erreicht ist und Personal zur Verfügung steht.

5.2 Die Schüler/Schülerinnen sollen pünktlich zu Beginn des Betreuungsangebotes am vereinbarten Treffpunkt anwesend sein. Änderungen können innerhalb des Betreuungsangebotes mit den Betreuungskräften vereinbart werden.

5.3 Die Schüler/Schülerinnen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Schüler/eine Schülerin verhindert und kann dadurch das Betreuungsangebot nicht besuchen, ist die Betreuung zu benachrichtigen.

5.4 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Schüler/Schülerinnen zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss den Betreuungskräften sofort angezeigt werden - spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

5.5 Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine – soweit möglich - rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern. Der Träger ist bemüht, eine längerfristige Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

§ 6 Aufsicht, Haftung

6.1 Aufsicht

1. Während des Betreuungsangebotes sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler und Schülerinnen ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/Schülerinnen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald der Schüler/die Schülerin die Grundstücksgrenzen der jeweiligen Schule verlässt. Die Schüler/Schülerinnen sind automatisch bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gegen Unfall versichert.

2. Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

6.2 Haftung

1. Es wird empfohlen, dass zur Abdeckung der Unfallrisiken von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wird. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Hierunter fallen die Betreuungsangebote an Schulen. Sofern die Betreuungsangebote **an schulfreien Tagen** oder **in den Ferien** stattfinden, **besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt grundsätzlich unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn die Schüler vor oder nach dem regulären Unterricht an einem Betreuungsangebot teilnehmen.

2. Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auf dem Weg zum Betreuungsangebot dann, wenn an diesem Tag überhaupt kein regulärer Unterricht stattfindet, oder es sich um ein Betreuungsangebot handelt, welches nicht im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird. Für Schüler, die die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, besteht auch an Tagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet, während der Betreuung und auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherung.

3. Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/Schülerinnen.

§ 7 Elternbeiträge (ab dem Schuljahr 2026/2027)

7.1 Beiträge (Monatsbeitrag)

Angebot	je Kind
Hausaufgabenbetreuung	37,00 €

7.2 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Elternbeiträge werden für 11 Monate (Sep. – Jul.) erhoben. Die Gebühren sind **monatlich fällig** und werden durch Erteilung eines **SEPA Lastschriftmandats** entrichtet. Der Einzugstermin für die Betreuungsangebote ist **immer der 20. des Monats**. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Bankeinzug am darauffolgenden Werktag. Die Elternbeiträge sind auch bei vorübergehendem Fehlen, bei Abmeldung des Kindes bis zum jeweiligen Austrittsdatum und während den Ferien zu bezahlen.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/Schülerinnen.

7.3 Mahngebühren

Bei Rücklastschriften, aufgrund einer unzureichenden Deckung des Kontos oder bei einem Widerspruch, werden wir Mahngebühren je Mahnstufe erheben.

Mahnstufe 1 5,00 €

Mahnstufe 2 10,00 €

Mahnstufe 3 – mit Ausschluss 15,00 €

Ebenso werden wir die angefallenen Bankgebühren in Rechnung stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum Schuljahresbeginn 2026/2027 in Kraft.

Vaihingen/Enz, im Januar 2026

Familienbildung Vaihingen/Enz e.V.

Grabenstraße 18

71665 Vaihingen/Enz